

Volkswirtschaftsdepartement  
RRin Petra Steimen-Rickenbacher  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach 1180  
6431 Schwyz

Lachen, den 3. Juni 2026

**Stellungnahme zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz – Umsetzung der Volksinitiative «Keine Bundesasylzentren im Kanton Schwyz»**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 12. März 2026 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, MigG, SRSZ 111.200) bzw. zur Umsetzung der Volksinitiative «Keine Bundesasylzentren im Kanton Schwyz» Stellung zu nehmen.

Von dieser Gelegenheit macht die FDP hiermit wie folgt Gebrauch:

**Gegenstand**

Der Teilrevision des Migrationsgesetzes liegt die Initiative «KEINE Bundesasylzentren im Kanton Schwyz» zugrunde. Diese ist in der Form einer allgemeinen Anregung formuliert und verlangt eine gesetzliche Verankerung ihres Anliegens. Sie enthält den Auftrag der gesetzlichen Normierung, wonach sich der Kanton Schwyz beim Bund im Rahmen des Anhörungsrechts nach Art. 24 Abs. 2 Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) gegen ein Bundesasylzentrum im Kanton Schwyz auszusprechen hat.

Der Kantonsrat beriet die Initiative an der Sitzung vom 22. Oktober 2025 und nahm sie mit 39 zu 17 Stimmen an, wobei sich 40 Kantonsräte der Stimme enthielten. Die FDP-Fraktion lehnte die Initiative ab.

Bei der nun vorliegenden Vorlage geht es nun um die Umsetzung der vom Kantonsrat angenommenen Volksinitiative «KEINE Bundesasylzentren im Kanton Schwyz», wobei die Regierung eine Ergänzung von § 2 MigG vorschlägt.

## Stellungnahme

Gemäss Wortlaut will die Initiative und somit auch deren Umsetzung im Gesetz Bundesasylzentren im Kanton Schwyz verhindern.

Einerseits kann die vorliegende Teilrevision im Grundsatz Bundesasylzentren in unserem Kanton nicht verhindern. Mit der Änderung des AsylG im Jahr 2016 wurde unter anderem das Baubewilligungsverfahren für Bundesasylzentren vereinfacht bzw. diesbezüglich das Plangenehmigungsverfahren eingeführt. Das Schweizer Volk und alle Kantone, auch der Kanton Schwyz, haben am 5. Juni 2016 der Vorlage zugestimmt. Der Bau der Bundesasylzentren ist Sache des Bundes und in Art. 24 ff. AsylG sowie das dazugehörige Plangenehmigungsverfahren in Art. 95a ff. AsylG geregelt.

Grundlage des Plangenehmigungsverfahrens bildet der Sachplan Asyl (Art. 95a Abs. 4 AsylG). Erfolgt eine Anpassung des Sachplans Asyl, hört der Bund den betroffenen Kanton an und gibt ihm Gelegenheit, zum Sachplan Stellung zu nehmen. Weil der Kanton aber nur angehört wird und der Bund schliesslich allein bestimmt, kann der Kanton Bundesasylzentren nicht verhindern.

Noch mehr: Durch die Forderung, dass sich der Regierungsrat gegen ein Bundesasylzentrum im Kanton Schwyz auszusprechen hat, würde er das Mitspracherecht über Standort, Grösse, Sicherheit oder Kompensation bei einem Zentrum verlieren. Der Kanton würde sich damit selber vom Verhandlungstisch ausschliessen. Aus Sicht der FDP stellt dies einen politischen Kontrollverlust dar. Entsprechend hat die Teilrevision schädliche Auswirkungen für den Kanton Schwyz:

Andererseits kann die Teilrevision auch nicht im Konkreten das geplante Bundesasylzentrum Buosingen verhindern. Das SEM plant auf dem Areal des Campingplatzes Buosingen in der Gemeinde Arth ein Bundesasylzentrum, welches Platz für 170 Personen bietet. Im Vergleich zum früher geplanten Bundesasylzentrum Wintersried in der Gemeinde Schwyz mit 340 Plätzen ist es dem Regierungsrat gelungen, in Verhandlungen mit dem SEM und den übrigen Zentralschweizer Kantonen die Kapazität des Bundesasylzentrums zu halbieren. Zudem konnte vertraglich festgehalten werden, dass kein weiteres BAZ im Hoheitsgebiet des Kantons Schwyz zu stehen kommt. Das SEM, der Kanton Schwyz und die Gemeinde Arth haben sich im November 2023 vertraglich darauf geeinigt. Der Bund gewährt dem Kanton Schwyz eine erhebliche Kompensation bei den Asylzuweisungen. Einen Teil davon gibt der Kanton der Standortgemeinde Arth und der angrenzenden Gemeinde Lauerz weiter. Der andere Teil der Kompensation verbleibt beim Kanton, wodurch alle Schwyzer Gemeinden entlastet werden. Im Juni 2024 wurde der Kaufvertrag über das Grundstück in Buosingen zwischen der Eigentümerschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft beurkundet. Das Vernehmlassungsverfahren zum Sachplan Asyl zur Aufnahme des Buosinger Areals und die Entlassung des Standorts Wintersried wurde bereits im vergangenen Jahr abgeschlossen. Es bestand für den Kanton Schwyz, die Gemeinden

sowie die Bevölkerung die Möglichkeit, sich im Rahmen der Anhörung und Mitwirkung zum Sachplan Asyl und zum Standort Buosingen bis zum 29. August 2025 respektive 30. September 2025 zu äussern.

Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit (insbesondere der Rechtssicherheit), des Willkürverbots und des Vertrauensschutzes kann für die FDP die Gesetzesrevision keine Rückwirkung entfalten. Die Teilrevision hat entsprechend keine Auswirkung auf das laufende Verfahren betreffend den Standort Buosingen.

Schliesslich wird auch die Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und Standortgemeinde vom Oktober/November 2023 von der Teilrevision nicht tangiert. Die Aufhebung von bestehenden Verträgen ist nicht Inhalt der Initiative bzw. der Revision. In diesem Zusammenhang ist anzufügen, dass sich der Bund im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet hat, keine weiteren, dauerhaft betriebenen Bundeszentren im Kanton Schwyz zu beanspruchen. Entsprechend wird es ein weiteres Bundesasylzentrum im Kanton Schwyz nicht geben. Die vorliegende Teilrevision macht daher aus Sicht der FDP keinen Sinn.

Bezüglich Referendum untersteht laut Regierungsrat die Vorlage gemäss § 31 Abs. 2 KV in Verbindung mit § 34 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum, wenn ihr der Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit weniger als drei Viertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern zustimmt oder gemäss § 31 Abs. 3 KV in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Bst. c KV, wenn der Kantonsrat die Vorlage ablehnt. Aus demokratischer Sicht teilt die FDP diese Rechtsauffassung.

## Fazit

Die FDP lehnt die vorliegende Teilrevision des kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz ab.

Sodann dankt die FDP der Regierung noch einmal für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner  
Präsident



Irene Schuler  
Leitung Geschäftsstelle